



Psychisch erkrankte Eltern in familiengerichtlichen Verfahren: Überlegungen zu Obsorge, Kontaktrecht & Unterbringung aus rechtlicher Sicht.

Susanne Beck, Familienrichterin, Wien
Kinder- und Jugendpsychiatrisches Symposium
8. Juni 2018, Schloss Pöllau

Kindeswohl als

- **Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab** für Familiengerichte, KJHT, Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Besuchsbegleitung
- **unbestimmter Rechtsbegriff mit interdisziplinärem Bezug**
- Legitimation zu staatlichen Eingriffen in Grundrechte, insb. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- **Schwerpunktbereiche für Eingriffskonstellationen:**
 - Entziehung von Obsorge- oder Kontaktrechten
 - Trennung der Kinder von den Eltern durch Maßnahmen des KJHT



„Das Kindeswohl“...

- ... meint „das Wohlergehen eines Kindes“ in einem „ganzheitlichen“ Sinn
- ... ist dynamisch, keine konstante, keine starre Größe
- ... umfasst stets aktuelles Wohl und zukunftsorientiertes Wohl
- **Was dem Kindeswohl am besten entspricht, hängt vom Kind und von der jeweiligen Situation ab**



Kinderrechte - Elternrechte

- **Kinderrechte in Verfassungsrang**

- BVG über die Rechte von Kindern
- Art. 1 BVG Kinderrechte: **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip**
Wohl des Kindes als „vorrangige Erwägung“ bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen

- **Elternrechte in Verfassungsrang**

- Art. 8 EMRK ➤ Grundsatz der Familienautonomie

- **Elternrechte** (z.B. auf regelmäßige Kontakte mit dem Kind) **haben erforderlichenfalls gegenüber dem Kindeswohl zurückzutreten**

Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip vs. Grundsatz der Familienautonomie

- **Ab welcher Schwelle der Nachteiligkeit des Verhaltens der Eltern ist zum Schutz der Kinder ein staatlicher Eingriff in Obsorge- oder Kontaktrechte notwendig und daher zulässig ist?**
- **§ 181 Abs. 1 ABGB:** Obsorgeeinschränkung und -entziehung (nur) bei Gefährdung des Kindeswohls
- **§ 187 Abs. 2 ABGB:** Einschränkung / Entziehung der Eltern-Kind-Kontakte (nur) bei Kindeswohlgefährdung



Psychische Erkrankung eines Elternteils als Gefährdung des Kindeswohls?

- **keine Kindeswohlgefährdung ausschließlich aufgrund des Vorliegens einer psychischen Erkrankung eines Elternteils**
- aus juristischer Perspektive: Krankheit / Behinderung eines Elternteils gehört zu Lebensumständen des Kindes - keine ausreichende Rechtfertigung für Eingriff in Elternrechte
- Belastungen von Kindern durch psychische Erkrankung von Eltern(teilen) ≠ konkrete Kindeswohlgefährdung
- **Ob ein psychisch kranker Elternteil noch ausreichend erziehungsfähig ist, kann daher nicht allein auf der Grundlage einer Diagnose beurteilt werden**



Allgemeine und spezielle Erziehungsfähigkeit (Salzgeber)

- **allgemeine Erziehungsfähigkeit:**

grundlegende Fähigkeit eines Elternteils, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse eines Kindes zu erkennen, ein Kind angemessen zu versorgen, zu betreuen und entsprechend erzieherisch auf die vom Kind signalisierten (oder altersentsprechend anstehenden) Bedürfnisse einzugehen

- **spezielle Erziehungsfähigkeit:**

Fähigkeit eines Elternteils, in der konkret vorliegenden Lebenssituation die **Bedürfnisse des konkreten Kindes** realitätsgerecht wahrzunehmen und zu beantworten

- **die Erziehungsfähigkeit lässt sich stets nur im Einzelfall bestimmen**, daher nur für **spezifische Eltern** und in Bezug auf ein **konkretes Kind im konkreten Einzelfall**

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern?

- Einschränkung der Erziehungsfähigkeit rechtfertigt für sich allein keine Obsorgemaßnahme
- **Wesentlich: Ist die Einschränkung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils derart schwer, dass deshalb die Entziehung der Obsorge gerechtfertigt ist?**
- Bedürfnisse des konkreten Kindes / allenfalls erhöhter Förderbedarf eines Kindes für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit erheblich

Konkrete Auswirkungen der psychischen Erkrankung eines Elternteils

- Beginn / Dauer der psychischen Erkrankung (gemessen am Alter des Kindes) / Schwere der psychischen Erkrankung
- Krankheitseinsicht / Bereitschaft, für sich und das Kind Hilfe anzunehmen / Erkennen von überfordernden Situationen
- Inwieweit kann der erkrankte Elternteil dem (konkret betroffenen) Kind noch als zuverlässige Bezugsperson zur Verfügung stehen?
- **Wie erlebt das Kind die elterliche Erkrankung? Welchen konkreten Belastungen ist das Kind ausgesetzt?**
- Welche Ressourcen stehen im sozialen Umfeld des Kindes zur Verfügung?

„Versorgungsmängel“ ⇔ Kindeswohlgefährdung iSd § 181 ABGB

OGH 24. 3. 2014, 8 Ob 7/14h:

- psychische Erkrankung der Mutter mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Versorgungs- und Betreuungsmängeln
- „so manifeste Gefährdung des Kindeswohls, dass ihr nur mit der äußersten Maßnahme einer Obsorgeentziehung begegnet werden kann“, nicht ausreichend fassbar



Erziehungs(un)fähigkeit ⇔ Umgangs(un)fähigkeit

OGH 30. 5. 2017, 8 Ob 45/17a:

- Vorbringen des Vaters mit schweren Bedenken gegen Erziehungsfähigkeit der Mutter primär zur Obsorge
- „sie ändern aber nichts daran, dass die Mutter im Rahmen ihres (begleiteten) Kontaktrechts mit dem Kind einen adäquaten Umgang pflegt“

Obsorgeentziehung wegen Kindeswohlgefährdung

- § 181 Abs. 1 ABGB: Obsorgeentziehung / Obsorgeeinschränkung
- **konkrete und aktuelle Kindeswohlgefährdung**
- daher ausschließlich aus schwerwiegenden Gründen
- **strenger Maßstab für Obsorgemaßnahmen des Gerichts und Herausnahme des Kindes aus dem Familienverband**
- Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit iSd gelindesten Mittels (§ 182 ABGB)



Auflagen des Gerichts an Eltern

- Auflage des Gerichts = Einschränkung der Obsorge
- Maßstab des § 181 Abs. 1 ABGB
- **inhaltliche Vorgaben für die Ausübung des Obsorgerechts setzen eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls voraus**
- keine präventive Anordnungen des Gerichts
- Hausbesuch - Schulnachfragen - ärztliche Kontrollen - Entwicklungsdiagnostik
- nicht: psychologische Beratung, Familientherapie udgl.

Übernahme der vorläufigen Obsorge durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

- § 211 Abs. 1 Satz 2 ABGB: **Pflicht des KJHT im Bereich von Pflege und Erziehung im Fall von Gefahr im Verzug**, die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen (mit vorläufiger Wirkung bis zur gerichtlichen Entscheidung) selbst zu setzen und (unverzüglich) die Obsorgeentscheidung zu beantragen
- **Übernahme der vorläufigen Obsorge bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung** unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Familienautonomie

Obsorgeübertragung an den Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Kindeswohlgefährdung

- **aktuelle Gefährdung des Kindeswohls iSd § 181 Abs. 1 ABGB**
- kein „Günstigkeitsvergleich“
- **Mitberücksichtigung der belastenden Auswirkungen der Maßnahme auf das Kindeswohl**
- konkrete Zukunftsprognose notwendig:
Sind die Defizite im Bereich der beeinträchtigten Erziehungsfähigkeit mit unterstützenden Maßnahmen kompensierbar oder ist von einer Erziehungsunfähigkeit auszugehen?

Rückführung des Kindes? Rückkehr?

- Thema mit ideologische Positionen und kontroversen Sichtweisen
- **Orientierung am Kind - Planbarkeit für die Erwachsenen**
- **Wie lange kann der vertretbare Zeitraum andauern**, damit noch eine kindeswohlförderliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie stattfinden kann?
- Judikaturwandel zur Rückführung von Kindern in die Herkunftsfamilie!!



Rechtliche Voraussetzungen einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Kindeswohl ➤ Elternrecht

- keine Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Eltern mehr
- **Abwägung der Vor- und Nachteile einer Rückführung aus Sicht des Kindeswohls**
 - Maßstab bei Kindesabnahme: offenkundige, konkrete Kindeswohlgefährdung
 - Maßstab bei Rückführung in Herkunftsfamilie: Dient diese Maßnahme (mit großer Wahrscheinlichkeit) dem Kindeswohl am besten?
- **Obsorgewechsel hat zu unterbleiben, wenn keine sichere Prognose über dessen Einfluss auf das Kind vorliegt**



Gesichtspunkte der Kindeswohlbeurteilung bei Prüfung einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie

- hinreichende Erziehungsfähigkeit der Eltern
- **Entwicklungsbedürfnisse des Kindes**
- **Bindungen des Kindes / Schutz vor nachteiligen Bindungsabbrüchen:**
Trennung des Kindes von unmittelbaren Bezugspersonen als erhebliche psychische Belastung für das Kind
- Verunsicherung des Kindes bei Wechsel des Lebensumfeldes
- örtliche Kontinuität (Schule/Kindergarten, vertraute Umgebung)
- **„zeitliche Dimension“**
 - Zeitpunkt der Obsorgeentziehung - damaliges Alter des Kindes

Regel-Ausnahme-Verhältnis für Eltern-Kind-Kontakte

- **Eltern-Kind-Beziehung sowie elterliches Erziehungsrecht als wesentlicher Bestandteil des geschützten Familienlebens iSd Art. 8 EMRK**
- § 138 Z 9 ABGB: verlässliche Kontakte des Kindes sowie sichere Bindungen zu beiden Eltern als wichtiger Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Kindeswohls
- OGH: regelmäßige Kontakte zu beiden Eltern entsprechen in aller Regel dem Wohl des Kindes

Richtlinien der Judikatur zur kindeswohl- dienlichen Gestaltung des Kontaktrechts

- **für die Regelung des Kontaktrechts ist allein das Kindeswohl ausschlaggebend**
- die persönlichen Kontakte müssen eine gewisse Intensität haben, um ihrem Zweck - der Herstellung eines Naheverhältnisses - gerecht zu werden; der Abstand zwischen den einzelnen Kontakten soll daher nicht zu groß sein
- **im Allgemeinen kürzere Abstände als ein Monat zwischen den Kontakten erforderlich**

(Nur) Ausnahmsweise Unterbindung der Eltern-Kind-Kontakte

- **Einschränkung / Entziehung des Kontaktrechts = Eingriff in das Familienleben** sowohl der Kinder als auch betroffener Elternteile
- Im Interesse des Kindes können Kontakte eingeschränkt oder versagt werden, ohne dass dadurch Art. 8 EMRK verletzt wird
- § 187 Abs. 2 ABGB: „insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint“
- **Ausschluss der Kontakte nur in Ausnahmefällen und bei konkreter, aktueller Gefährdung des Kindeswohls**
- OGH: Jede sich ohne Gefährdung des Kindeswohls bietende Möglichkeit einer Kontaktaufnahme muss genutzt werden (zuletzt OGH 26. 1. 2018, 8 Ob 129/17d)

„Ankommen des Kindes“ in der Betreuungseinrichtung ohne Kontakte zur Familie?

- Betreuungskonzept / therapeutisches Setting, das auf einer Unterbindung von Kontakten zwischen Kindern und ihren Eltern für erheblichen Zeitraum als Regelfall beruht, ist aus grundrechtlicher Perspektive problematisch
- **Kindeswohl im konkreten Einzelfall entscheidend!**

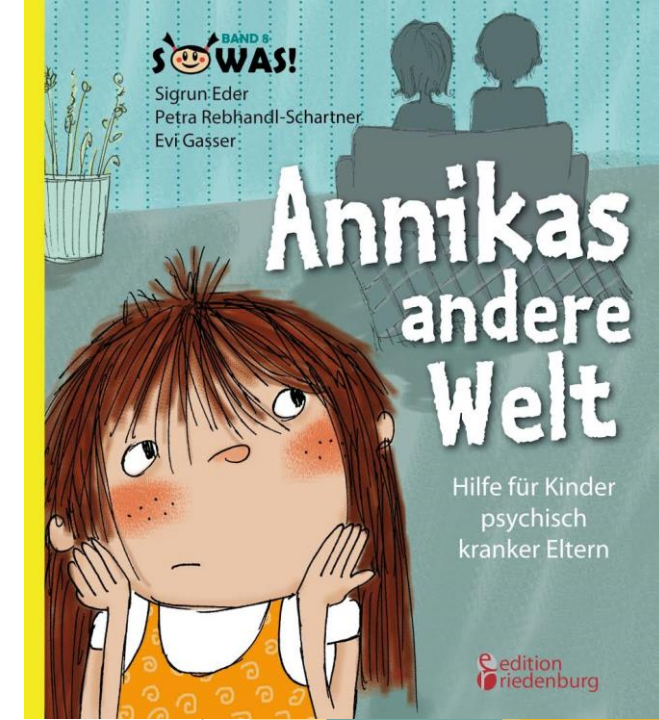


„Wie sieht deine Zukunft aus?“

Versuche dir vorzustellen, wie dein Leben in fünf Jahren sein sollte.

Wie alt bist du dann? Was machst du? Wie hat sich deine Familie verändert? Wie hast du dich verändert?

Schreibe deine Gedanken in die Glaskugel.



Fazit: Was bedeutet die psychische Krankheit eines Elternteils für das Pflegschaftsverfahren?

- zusätzliches Sachverhaltselement
- **Einzelfallprüfung statt pauschaler Erwägungen**
- Orientierung der Ausgestaltung von Obsorgeregelungen und Eltern-Kind-Kontakten am Kindeswohl
- Analyse der aktuellen Gefährdung - Prognose einer erheblichen künftigen Schädigung
- Obsorgeeinschränkung oder -entziehung sowie Ausschluss von Eltern-Kind-Kontakten nur in Ausnahmefällen und **bei konkreter Kindeswohlgefährdung**

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE



Literatur



Beck, Kindschaftsrecht² (Manz, 2013)

Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie² (Reinhardt, 2015)

Körner/Deegener (Hrsg.), Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis (Pabst, 2011)

Plass/Wiegand-Grefe, Kinder psychisch kranker Eltern (Beltz-Juventa, 2012)

Plattner (Hrsg.), Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern (Reinhardt, 2017)

Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten⁶ (Beck, 2015)

Schader (Hrsg.), Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung² (Beltz-Juventa, 2013)

UND

Eder/Rebhandl-Schartner/Gasser, Annikas andere Welt (Edition Riedenburger, 2013)

Homeier, Sonnige Traurigtage⁷ (Mabuse, 2018)